

PD Dr. Martin P. Schennach (Innsbruck)

„Von gemains Nucz wegen haben wir bis auf Widerrufen also geordnet und geseetzt ...“. Zur Formierung und Intensivierung landesfürstlicher Gesetzgebung im ausgehenden Mittelalter

Dienstag, 13. März 2012

„Über Ratten und Elternurlaub“



Mit diesen Worten umschrieb Prof. Luminati den inhaltlichen Rahmen des ersten laboratorium lucernaiuris - Vortrags des Semesters. Der eigentliche Veranstaltungstitel **„Von gemains Nucz wegen haben wir bis auf Widerrufen also geordnet und geseetzt ...“**. Zur Formierung und Intensivierung landesfürstlicher Gesetzgebung im ausgehenden **Mittelalter** rief allerdings etwas praxisfernere Erwartungen hervor. Wer mit trockenen historischen Ausführungen gerechnet hatte, wurde freilich enttäuscht.

Der junge Rechtshistoriker Priv.-Doz. Dr. Dr. Martin P. Schennach MAS beeindruckte nicht nur durch seine Kenntnisse in diversen Fachdisziplinen – er studierte Geschichte, Germanistik, Romanistik und Rechtswissenschaft – sondern auch durch seine lebendige, gleichzeitig aber gut strukturierte und sprachlich gewandte Vortragsweise. Durch die verwendeten Beispiele wurde auch immer wieder der Bezug zur Gegenwart – eben bspw. den Elternurlaub – gefunden.

Thematisch bildete dieses denn auch den Einstieg des Referats. In Österreich wurde eine gesetzliche Verpflichtung für Väter den Karenzurlaub zu beziehen behandelt – dies zog eine Diskussion über eine allgemein ausufernde Gesetzgebung nach sich. Da diese nicht ganz neu ist, beleuchtet Schennach, wann wie und warum sich das Gesetz als Steuerungsinstrument ausgebildet hatte.

In einem ersten wissenschaftshistorischen Teil zeigte der Referent auf, wie die rechtshistorische Beschäftigung mit Gesetzgebungstätigkeit zusammenhängt mit der Entwicklung des Staates. So gab es bspw. in den 1990er Jahren im Zusammenhang mit der Einbüßung des vertrauten Steuerungsoptimismus, einen Aufschwung der Gesetzesdurchsetzung als Untersuchungsgegenstand. Obwohl die Definition von Gesetz aus rechtshistorischer Perspektive eigentlich nicht möglich ist, muss bei der Arbeit mit Archivalien diese Begrifflichkeit verwendet werden. Martin P. Schennach benennt denn auch vier Elemente des Gesetzesbegriffs: der generell-abstrakte Charakter, die autoritative Satzung durch eine zuständige Obrigkeit, die Schriftlichkeit sowie die Publikation.

Der Referent erforschte die Entwicklung der landesfürstlichen Gesetzgebung im späten Mittelalter am Beispiel von Tirol. Grafisch unterstützt zeigte er auf, dass ab 1470 die Gesetzgebung stark zunimmt. Die erlassenen Gesetze sind meist Urkunden des „Entbieten“-Typus – so genannt wegen der darin verwendeten Formulierung „entbieten unser Gnad und alles Gut“. Inhaltlich wurden sie von Regelungen zur „guten Policey“ – gute Ordnung, Gemeinwesen – dominiert; Privat- und Strafrecht nahmen nur einen kleinen Prozentsatz ein. Einleitende Teile der Gesetze schildern oft zu bekämpfende Missstände – dabei spiegeln sie aber die Wahrnehmung und nicht die Wirklichkeit. So wurde denn auch die Tiroler Malefizordnung durch Erzherzog Maximilian eingeführt, weil ihm zwei Urteile zu Ohren gekommen waren, welche ihm als zu mild erschienen.

Im vierten Teil des Referats widmete sich Martin P. Schennach den bestehenden Erklärungsmodellen zur Gesetzeszunahme. Die Insuffizienztheorie, welche die Ursache in der nachlassenden

Normsetzungskompetenz der Gemeinden sucht, lässt sich gemäss Schennach mit Blick auf neuere Forschungen nicht mehr vertreten. Die beliebte Krisentheorie macht einen zunehmenden Ordnungsbedarf aufgrund des Zusammenbruchs der mittelalterlichen Ständeordnung aus. Vom Zerrbild des Mittelalters als Niedergang geprägt und durch den kontinuierlichen Verlauf der Gesetzgebungstätigkeit in den Städten, scheint sie dem Referenten aber nicht wirklich überzeugend zu sein. Plausibler erachtet Schennach die Verdichtungstheorie: Sie setzt an sozialen, ökonomischen, kulturellen und bürokratischen Verdichtungen an, durch welche erhöhte Abhängigkeiten eine legislative Regelung erfordern – dies erklärt auch die frühere Zunahme von Gesetzgebungstätigkeit in den Städten. Zusätzlich zu diesen Erklärungsmodellen wurde auch die Rolle der gelehrten Juristen, deren Aufkommen Schennach auch als Ausfluss der Verdichtung erachtet, erläutert. So haben sie, in grösserer Zahl, zu Veränderungen des Rechtsverständnisses geführt und zu einer bewusst gestaltbaren Rechtsordnung beigetragen. Allerdings liess sich die Mitwirkung der Juristen v.a. im Privatrecht, nicht aber in der Policey-Gesetzgebung belegen.

Zum Abschluss weist der Referent darauf hin, dass die Klage über der Gesetzesflut so alt ist wie die Gesetzgebung selbst. Auch sind Vorstösse zu einer Gesetzesreduktion nicht immer realistisch sind: So wurde bspw., um auf das zweite im Titel dieses Artikels erwähnte Beispiel zu kommen, das Bundesrattengesetz aufgehoben, bald darauf aber durch ortspolizeiliche Verordnungen ersetzt.



Diesen kurzweiligen Ausführungen folgten nicht minder spannende Diskussionsbeiträge. Dabei wurden sowohl die verschiedenen Erklärungsmodelle kritisch hinterfragt als auch die Veränderungen der einzelnen Gesetzesformen genauer erläutert. Intensiv wurde die Problematik der zeitlichen Einordnung diskutiert – so stehen rechtliche Veränderungen nicht immer in Einklang mit der historischen Periodisierung. Dem interessierten Leser sei an dieser Stelle das Werk „Gesetz und Herrschaft – Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols“ von Martin P. Schennach empfohlen.

Fortgesetzt wird die Reihe laboratorium lucernaiuris am 17. April (18.15 Uhr 4B.47) mit einem Referat von Prof. Dr. Brigitte Basdevant-Gaudemet. Sie widmet sich dem brisanten Thema „L’Islam en France et en Europe – une perspective juridique“

[Silja Bürgi]